

Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz in den Ortskernen der Gemeinde Theres vom 15.04.2013

Die Gemeinde Theres gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz im Bereich der Ortskerne Zuwendungen, um leerstehende Gebäude zu revitalisieren. Damit soll eine Abwanderung und eine Verödung der Altorte verhindert und dem demografischen Wandel entgegengewirkt werden. Gleichzeitig soll ein Anreiz geschaffen werden, Gebäude zu erhalten, Baulücken zu schließen und die Realisierung von Neubauten im Ortskern interessanter zu gestalten.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Gemeindebereich.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf 5 Jahre begrenzt. Er beginnt am Tag nach der Beschlussfassung zum Förderprogramm durch den Gemeinderat. Eine Verlängerung kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss mindestens 50 Jahre alt sein (Datum der damaligen Baugenehmigung).
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens 5 Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Eine erneute Förderung der gleichen Liegenschaft ist nicht möglich.
- (3) Antragberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.
- (4) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist rechtzeitig mit der Gemeinde Theres abzustimmen und gegebenenfalls nach den Dorferneuerungsrichtlinien und den Vorgaben des Dorferneuerungsplanes auszuführen.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Renovierung/Sanierung zur dauerhaften Nutzung einer seit mindestens 12 Monaten ungenutzter Bausubstanz von Gebäuden, und somit einer neuen Wohnnutzung zugeführt werden. Förderfähig sind ebenso Nebengebäude oder landwirtschaftliche Gebäude, die bisher keinem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienten und die einer neuen Wohnnutzung zugeführt werden. Die Förderung gilt auch für die Bebauung von bisher unbebauten Baugrundstücken (Baulücken) im Altortbereich und im Geltungsbereich von vor 1985 rechtskräftig ausgewiesenen und erschlossenen Baugebieten.
- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude zu Wohnzwecken errichtet wird, so ist dies auch förderfähig.

§ 4 Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Bewilligung der Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Das jährliche Budget beträgt 50.000,00. Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Der Zuschuss beträgt pauschal 5.000,00 Euro. Der Förderbetrag erhöht sich um 1.000,00 Euro für jedes minderjährige Kind das zum Fertigstellungszeitpunkt der Maßnahme im Haushalt lebt. Die Förderung von 1000,00 Euro wird auch für Kinder gewährt, die innerhalb von 5 Jahren nach der Bewilligung der Förderung geboren werden.
- (3) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass am Gebäude bauliche Investitionen durchgeführt werden, deren Gesamtkosten mindestens 35.000 € betragen. Die Gesamtkosten sind durch Rechnungs- und Zahlungsbelege gegenüber der Gemeinde Theres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Eigenleistung ist nicht förderfähig. Zulässig ist eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln (Dorferneuerung etc.).
- (4) Anfallenden Kosten für den Abbruch und die Entsorgung des Bauschuttes werden nicht gesondert gefördert.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Förderantrag ist schriftlich vor Beginn der Baumaßnahmen mit Planunterlagen und Kostenvoranschlägen, bei der Gemeinde Theres zu stellen.. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde „zur vorzeitigen Baufreigabe“ begonnen werden.
- (2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
- (3) Auf Antrag kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (4) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn das Gebäude vom Antragsteller mit 1. Wohnsitz genutzt wird und die notwendigen Nachweise vorgelegt werden.

§ 6 Rückzahlungspflicht

- (1) Der Zuschuss ist an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn der Zuschussgewährung arglistige Täuschung zugrunde liegt, oder gegenüber der Gemeinde falsche Angaben gemacht wurden.

§ 7 Sonstiges

Die Gemeinde behält sich die Änderung oder Aufhebung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen. Eine Förderung kann pro Anwesen nur einmal erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft und endet vorläufig am 31.07.2018 bzw. durch beschlussmäßigen Widerruf durch den Gemeinderat Theres.

Theres, den **15.04.2013**
Gemeinde Theres

Matthias Schneider
Erster Bürgermeister

Verteiler:

- Mitteilungsblatt Nr. 5/2013
- Internetseite Gemeinde
- SG I/4
- SG II/1
- SG I/2
- SG II/2